

Eine europäische Arbeitslebensversicherung? Auf den Spuren des Revolutionärs Immanuel Kant

Im Aufbauprogramm der Europäischen Union (Next Generation EU) nimmt der Sozialschutz der europäischen Arbeitsmärkte einen hohen Stellenwert ein. Er verspricht u. a. eine europäische Arbeitslosenrückversicherung, um die nationalen Versicherungssysteme zu stärken. Fraglich ist, ob die angekündigten Pläne den künftigen Herausforderungen gerecht werden. Dieser Beitrag plädiert für die Erweiterung der Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitslebensversicherung, die Sozialschutz und Autonomie über den ganzen Erwerbsverlauf gewährleistet. Ein derartig mutiger Schritt lässt sich, neben der konsequenten Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Prinzipien, auch sozialrechtlich mit Kants vergessener Trias – Freiheit, Gleichheit, Selbstständigkeit – begründen.¹

GÜNTHER SCHMID

1 Einleitung: Mehr Mut zum „krummen Holz“

Die Arbeitsmarktpolitik auf europäischer Ebene hat durch die Krisen der letzten Jahre wiederholt neue Impulse erhalten. Mittlerweile ist die EU eine starke arbeitsmarktpolitische Akteurin geworden: mit den Initiativen für eine europäische Arbeitslosenrückversicherung (von der Leyen 2019), einen europäischen Mindestlohn (Schulten/Lübker 2020), eine europäische Jugendgarantie (Andor/Vesely 2018) wie auch mit den Richtlinien zum Elternurlaub oder zur Vereinbarkeit von Arbeit und Leben (*work-life balance*) und neuerdings sogar mit Europäischen Sozialanleihen (Europäischer Rat 2020). Dieser Essay argumentiert, dass die Covid-19-Krise als Gelegenheitsfenster genutzt werden könnte, den Europäischen Sozialfonds um bestimmte Elemente einer Europäischen Arbeitslebens-

versicherung weiterzuentwickeln. Das Ziel sollte nicht nur darin bestehen, in europäischer Solidarität auf zyklische oder pandemische Krisen des Arbeitsmarkts zu reagieren, sondern auch die nationalen Kapazitäten zu stärken, um Einkommensrisiken im gesamten Erwerbsverlauf in Form einer Arbeitslebensversicherung² abzusichern.

Die Begründung einer Arbeitslebensversicherung ergibt sich zunächst aus der konsequenten Weiterführung sozialversicherungsrechtlicher Prinzipien, die nebst Hinweisen auf den empirischen Forschungsstand in Erinnerung zu rufen und gegenüber bloßen Grundsicherungssystemen abzuwägen sind (Abschnitt 2). Im Ergebnis weise ich darauf hin, dass gegenüber dem „passiven“ Sozialschutz vor allem die „aktiven“ Sicherheiten im gesamten Erwerbsverlauf weiterzuentwickeln sind, weil diese die individuelle Selbstständigkeit stärken und so die innovationstreibende Kraft des Sozialschutzes fördern können.

Die Innovation der eigenen Argumentation besteht darin, die Sinnhaftigkeit einer Arbeitslebensversicherung

1 Dieser Essay ist eine stark gekürzte und überarbeitete Version des gleichnamigen WZB Discussion Paper EME 2021-002, <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2021/eme21-002.pdf>. Ich danke den beiden anonymen Gutachterinnen oder Gutachtern sowie Gudrun Linne für sehr hilfreiche Hinweise, diese Kurzfassung besser zu strukturieren. Darüber hinaus danke ich Gesine Schwan und Martin Kronauer für wichtige Anregungen.

2 Die Wahl der Begriffe – das wusste schon Konfuzius – ist eine heikle Sache, insbesondere für die politische Durchsetzungskraft einer Idee. In früheren Veröffentlichungen sprach ich meistens von Beschäftigungsversicherung oder Arbeitsversicherung. Obwohl beide Begriffe mittlerweile im öffentlichen Diskurs angekommen sind, scheint mir der Begriff „Arbeitslebensversicherung“ korrekter zu sein.

auch sozialrechtlich auf Kants revolutionäre Trias „Freiheit, Gleichheit, Selbstständigkeit“ zurückzuführen (Abschnitt 3). Kants Konzept der „bürgerlichen Selbstständigkeit“ erweist sich als überaus fruchtbar, um ein gesetzlich verankertes Grundrecht auf würdige Arbeit zu begründen. Das begriffliche Konstrukt „Selbstständigkeit“ anstelle von „Solidarität“ als dritte Säule ziviler Gesellschaft hat den Vorteil, über den – an und für sich selbstverständlichen – moralischen Appell an Solidarität hinaus einklagbare rechtliche Ansprüche zu formulieren, aus denen sich konkrete Anhaltspunkte für die politische Auseinandersetzung um die Verwirklichung eines Rechts auf würdige Arbeit ableiten lassen.

Daran anschließend werden die Grundzüge einer Europäischen Arbeitslebensversicherung skizziert (Abschnitt 4). Anknüpfend an die jahrzehntelange Diskussion um eine Europäische Arbeitslosenversicherung werden einige zentrale arbeitsmarktpolitische Initiativen der EU gewürdigt und die Vorzüge einer Arbeitslosenrückversicherung aufgezeigt. Aus der Perspektive sozialversicherungsrechtlicher Prinzipien, insbesondere jedoch aus der sozialrechtlichen Perspektive Kant'scher „Selbstständigkeit“, erweisen sich diese Initiativen als zu kurz gegriffen. Der Essay plädiert, wie in Abschnitt 5 abschließend zusammengefasst, für mehr Mut im Sinne von Kants Verständnis, dass wir Menschen zwar „krummes Holz“ sind, aber auch vernunftbegabt, um antagonistische Interessengegensätze auf der Basis selbstbestimmter Rechtsgesetze rational auszuhandeln. In diesem Sinne gälte es auch, dem „Weltbürger“ Kant nachzueifern und in konsequenter Verfolgung der Trias „Freiheit, Gleichheit, Selbstständigkeit“ eine Europäische Sozialunion anzustreben.

2 Sozialversicherungsrechtliche Gründe einer Arbeitslebensversicherung

Die Diskussion um angemessenen Sozialschutz bei Erwerbsrisiken wird von zwei „Schulen“ beherrscht: dem Ansatz einer (meist bedürftigkeitsgeprüften) Grundsicherung und einer (meist statusbezogenen) Sozialversicherung.³ Wenn ein solcher Sozialschutz nicht nur – im Sinne einer Arbeitslebensversicherung – bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, sondern auch bei anderen Erwerbsrisiken im Lebensverlauf greifen soll, sprechen mehrere Gründe für die „Schule“ der Sozialversicherung:

(1) Erstens sind sozialversicherungsrechtliche Leistungen besser vor politischer Willkür geschützt als bedarfsorientierte Leistungen, die aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Eigenleistungen in Form von Beiträgen (in der deutschen Arbeitslosenversicherung 50 %

seitens der Arbeitnehmer, 50 % seitens der Arbeitgeber) begründen eine Art Eigentumsrecht, das einklagbar ist. Die praktischen Auswirkungen dieser Art von Eigentumsschutz hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) schon vor 15 Jahren demonstriert: Im Fall „Gaygusuz vs. Austria“ befand er, Österreich habe das Recht auf Nicht-Diskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf Eigentum der Europäischen Konvention für Menschenrechte verletzt, als sich das Land weigerte, dem türkischen Antragsteller – nur weil er nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hatte – das dem Arbeitslosengeld folgende Notstandsgeld zu bezahlen, obwohl er Beiträge in die österreichische Versicherungskasse entrichtete (EGMR 1996).

(2) Beitragssysteme begünstigen allerdings die Zementierung ungleicher Einkommensverhältnisse, denn Dauer und Höhe der Versicherungsleistungen hängen mehr oder weniger von den Beitragszahlungen ab. Volle Versicherungsleistungen bevorzugen so Beschäftigte im Normalarbeitsverhältnis (unbefristete Vollzeit). Deshalb wird der Finanzierungsanteil aus allgemeinen Steuermitteln wegen zunehmender „atypischer“ Arbeitsverhältnisse (Schmid 2018, S. 39ff.) auszubauen sein. Dennoch sollten Beitragsleistungen die Basis des Sozialschutzes bei Einkommensrisiken bleiben. Die weitgehende Auflösung der Kopplung von Beitragsleistungen und Sozialleistungen würde bei den Erwerbstätigen dazu führen, den Nexus von Kosten und Nutzen ihrer „selbstständigen“ Leistungen aus den Augen zu verlieren. Das Interesse an kollektiver Macht zur Aushandlung der Lohnhöhe würde schwinden und damit auch die Fähigkeit, in solchen Verhandlungen politische Tauschgeschäfte anzubieten (etwa Lohnzurückhaltung gegen Arbeitsplatzzerhalt und mehr öffentliche Investitionen oder Bereitschaft zur Arbeitszeitflexibilität gegen höhere Löhne). Kurz: Eine Entkopplung von Beiträgen und Leistungen würde die Bereitschaft der Sozialpartner zur Unterstützung des Sozialstaats weiter untergraben (Schelkle 2006).

(3) Drittens ist eine individuelle und lohnbezogene Absicherung einfacher (und letztlich auch gerechter) zu berechnen und zu administrieren als eine haushaltsbezogene und bedarfsorientierte Absicherung, deren Leistungsberechnung viele andere Einkommen erfassen muss oder gar nur abschätzen kann. Die Flut von Widersprüchen und Klagen gegen Bescheide der Grundsicherung („Hartz IV“) sollte eine Warnung sein (Becher 2020).

(4) Viertens sind die Anreize zu arbeiten bei Versicherungsleistungen stärker als bei Bedarfsleistungen, weil die

3 Klassisch hierzu Esping-Andersen (1990); zur aktuellen Diskussion und weiteren Literaturverweisen vgl. Schmid (2018, S. 129ff.) und Schmid (2020).

Wiederaufnahme einer regulären Beschäftigung einlagbare Rechte auf diverse Leistungen der Sozialversicherung erneuert. Studien zeigen, dass dieser „Anspruchseffekt“ den sogenannten *moral hazard*, d. h. die Ausnutzung der Versicherungsleistungen, mehr als ausbalanciert (Zhang/Pan 2017).

(5) Fünftens ist der makroökonomische Stabilisierungseffekt lohnbezogener Versicherungsleistungen größer als der von Bedarfsleistungen (Dolls et al. 2011). Simulationen für die Eurozone zeigen darüber hinaus, dass solche Versicherungsleistungen u. U. zwar zu langfristigen zwischenstaatlichen Umverteilungen führen, die aber zugunsten des Stabilisierungseffekts vernachlässigbar sind (Dolls et al. 2014).

(6) Sechstens haben kurz- und mittelfristig (drei bis zwölf Monate) generöse Lohnersatzleistungen weitere positive externe Effekte: Sie vermindern ruinöse Konkurrenz zwischen Leistungsbeziehern (den sogenannten *insiders*) und Nicht-Leistungsbeziehern (*outsiders*) um knappe Arbeitsplätze; Leistungsbezieher bewahren eine gewisse Souveränität in der neuen Berufswahl, d. h., sie sind nicht gezwungen, Arbeitsplätze zu schlechten Arbeitsbedingungen anzunehmen. Und schließlich bewahrt ein Leistungsbezug Arbeitslose – wenigstens für einen vernünftigen Zeitraum – davor, teure Konsumentenkredite aufzunehmen (Chetty 2008; Gangl 2004; Hsu et al. 2014; Lalive et al. 2015).

(7) Siebtens wirken sich teils selbsterworbene Versicherungsleistungen auch positiv auf Selbstvertrauen und Gesundheit von Arbeitslosen aus, beispielsweise daran erkenntlich, dass der Gesundheitszustand versicherungsgedeckter Arbeitsloser signifikant besser ist als der von nicht versicherten oder nur bedarfsgesicherten Arbeitslosen (López-Casasnovas/Maynou 2018; Rodriguez 2001).

(8) Achters, schließlich, kommt noch ein versicherungstheoretisch entscheidendes Argument hinzu. Jede Versicherung kann zwei unterschiedliche Verhaltensreaktionen hervorrufen: Zum einen ein Verhalten, das Versicherung als Geschäft betrachtet und sie auszunutzen versucht, beispielsweise – im Falle der Arbeitslosenversicherung – durch freiwillige oder gar mit dem Arbeitgeber abgestimmte Arbeitslosigkeit, um die Beitragsleistung sozusagen wieder hereinzuholen. Ein Paradebeispiel dafür war die Frühverrentungspraxis vieler Großbetriebe in Deutschland in den 1990er Jahren. Die damals maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für Ältere (33 Monate) wurde genutzt, um – meistens mit einem Zuschlag des Betriebs – die Zeit bis zur abschlagsfreien Rente (damals mit 60 Jahren möglich) zu überbrücken. Frühverrentungen mit 56 Jahren waren durchaus üblich. Ein solches Verhalten treibt die Beiträge der Versicherung hoch und bestraft diejenigen, die sich an die Regeln halten

und Leistungen nur bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen. Sind Beitragserhöhungen notwendig, aber nicht durchsetzbar, kann ein solches Verhalten die Versicherung an den Rand des Ruins bringen.

Diese „moralische Verhaltensgefahr“ (*moral hazard*) hat jedoch eine Kehrseite, die oft übersehen und von neoliberalen Ökonomen manchmal sogar geleugnet wird. Diese Kehrseite ist *moral assurance*, die wir auch „innovativer Verhaltensanreiz“ nennen können, d. h. eine – durch den Eigentumsschutz der Sozialversicherung ausgelöste – höhere Risikobereitschaft zur Nutzung neuer Erwerbschancen. Für unser Verhalten macht es einen großen Unterschied, ob wir bei Eintritt von Risiken Solidarität und zuverlässige Hilfe erwarten können oder nicht. Mit der Aussicht auf eine solche Sicherheit sind wir eher bereit, nicht nur die notwendigen Beiträge dafür zu leisten, sondern auch mehr Risiken zu übernehmen. Wichtig sind beispielsweise Investitionen in betriebsspezifische Qualifikationen, die aber riskant sind, weil sie die allgemeinen Arbeitsmarktchancen einschränken, sollte der Betrieb bankrottgehen. Sind wir aber abgesichert, riskieren wir auch eher einen Arbeitsplatzwechsel, entscheiden wir uns eher für eine fordernde Weiterbildung oder nehmen gar eine aufwändige Umschulung auf uns (Schmid 2018, S. 148f. und S. 202f.).

Die freiheits- und gleichheitsstärkende Kraft eines Eigentumsschutzes von Erwerbsrisiken im Verlaufe eines Arbeitslebens lässt sich mit dem Konzept der Selbstständigkeit bei Immanuel Kant sozialrechtlich weiter begründen.

3 Sozialrechtliche Gründe einer Arbeitslebensversicherung aus Kant'scher Perspektive

Der alternde Kant war von der Französischen Revolution buchstäblich enthusiastisch, sah er doch in den Ideen der Revolution endlich seine Prinzipien der Aufklärung und Autonomie in die Tat umgesetzt. Selbst der Terror in Paris hielt ihn nicht davon ab, seine Gäste beim täglich-geselligen Mittagessen bis zum Verdross mit Themen und Ereignissen der Französischen Revolution zu traktieren (Geier 2004; Gulyga 1985).

Um den Gründen dieser Leidenschaft auf die Spur zu kommen, muss auf Kants Rechtslehre in seiner „Metaphysik der Sitten“ zurückgegriffen werden. Im § 46 legt er dort dar, warum nur der „allgemein vereinigte Volkswille“ gesetzgebend sein kann (Kant 1983a, IV, S. 432ff.). Dazu befugt sind aber nur „Staatsbürger“ (*cives*). Deren „unabtrennlichen Attribute“ wiederum sind die Trias: bürgerliche Freiheit („keinem anderen Gesetz zu gehor-

chen, als zu welchem er seine Bestimmung gegeben hat“), bürgerliche Gleichheit („keinen Oberen im Volk [...] zu erkennen, als nur einen solchen, den er ebenso rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen hat [...]“) und bürgerliche Selbstständigkeit. Selbstständigkeit definiert Kant als „seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines anderen im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften, als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können.“ Nur die Fähigkeit der Stimmgebung macht die Qualifikation zum „aktiven Staatsbürger“ aus. Alle anderen sind „passive Staatsbürger“. Dazu zählt Kant u. a. „[...] alles Frauenzimmer, und überhaupt jedermann, der nicht nach eigenem Betrieb, sondern nach der Verfügung anderer [...] genötigt ist, seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten [...]“ (ebd., S. 433).

Schon zu Kants Zeiten hatte dieses Argument konkrete Wirkungen. Friedrich August Hahnrieder, ein glühender Anhänger Kants, gab seine abhängigen Stellungen auf und kaufte sich ein Stück Land, um Kants Prinzipien in die Tat umzusetzen und den vollen bürgerlichen Status zu erhalten. Er hatte begriffen: „der kategorische Imperativ war mit Lohnarbeit unvereinbar“ (Gulyga 1985, S. 296). Kants – damals zeitgemäßer – Ausschluss aller „Frauenzimmer“ aus dem aktiven Wahlrecht könnte dazu verleiten, zur Tagesordnung überzugehen, wäre da nicht seine – damals unzeitgemäße – Forderung nach einer prinzipiellen Gleichstellung der Frau in der Ehe und sein Hinweis, dass die Gesetze der aktiven Staatsbürger „nicht zuwider sein müssen“, sich aus dem passiven zu dem aktiven Zustand empor arbeiten zu können (Kant 1983a, IV, S. 434).

Die prinzipielle Gleichstellung aller ergibt sich auch aus Kants Theorie des ursprünglichen Gemeineigentums und den Regeln des rechtmäßigen Erwerbs von privatem Eigentum. „Nichts Äußeres ist ursprünglich mein [...]. Alle Menschen sind ursprünglich [...] im rechtmäßigen Besitz des Bodens [...], dieser Besitz ist ein gemeinsamer Besitz“ (Kant 1983a, IV, S. 373). Privater Besitz von Boden – im Merkantilismus damals noch zentrale Lebensgrundlage – kann gerechterweise nur durch „peremptorische Erwerbung“, d. h. durch einen Rechtsakt freier Menschen „im bürgerlichen Zustand“ zum unantastbaren Privateigentum werden (ebd., S. 375).

In seinem Traktat „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ greift Kant die Idee der Selbstständigkeit noch einmal auf (Kant 1983b, S. 127ff.) und verdeutlicht, welchen Personen er schon die Eignung als Staatsbürger (*citoyen*) und nicht Stadtbürger (*bourgeois*) zutraut: „Die dazu erforderliche Qualität ist, außer der *natürlichen* (dass es kein Kind, kein Weib sei), die einzige: dass er *sein eigener Herr* (sui juris) sei, mithin irgend ein *Eigentum* habe (wozu auch jede Kunst, Handwerk, oder schöne Kunst, oder Wissenschaft gezählt werden kann), welches ihn ernährt; d. i. dass er in denen Fällen, wo er von anderen erwerben muss, um zu leben, nur durch Veräußerung dessen was sein ist erwerben, nicht durch Bewilligung, die er anderen gibt, von seine

Kräften Gebrauch zu machen, folglich dass er niemanden als dem gemeinen Wesen im eigentlichen Sinne des Worts diene. Hier sind nun Kunstverwandte und große (oder kleine) Gutseigentümer alle einander gleich, nämlich jeder nur zu einer Stimme berechtigt“ (ebd., S. 151).

Dieser staatsbürgerliche Begriff von Eigentum und Selbstständigkeit, so mein Argument, kann – auf den heutigen Arbeitsmarkt bezogen – im weiteren Sinne als „Berufs- oder Erwerbsfähigkeit“ definiert werden. Dabei ist „Fähigkeit“ im Sinne von „*capability*“ zu verstehen, also als Fähigkeit, sein Leben mit selbstbestimmten Gründen zu verwirklichen (Sen, 2000, S. 347ff.; Sen 2009, S. 231ff.; Kronauer 2020, S. 197–207). Die tatsächlichen Verwirklichungschancen setzen dabei immer die Anpassung des Erwerbsvermögens an den Stand der sozialen (z. B. Alter, Alterung), wirtschaftlichen (z. B. Globalisierung), technologischen (z. B. Digitalisierung) und ökologischen (z. B. Klimakrise) Entwicklung voraus.

Leider hat die deutsche soziologische Linke – im Gegensatz zur französischen, wie etwa Foucault (2010) – Kant schon seit Hegel und Marx in die „bürgerliche“ (fälschlicherweise mit „*bourgeois*“ identifizierte) Ecke gestellt und Kants revolutionäres Potenzial übersehen. Anders die deutschen Rechtsphilosophen. Auf einer Tagung in Hamburg 1998 referierte z. B. Michael Köhler über „Freiheitliches Rechtsprinzip und Teilhabegerechtigkeit in der modernen Gesellschaft“ und folgerte aus Kants Prinzip der Selbstständigkeit eine allgemeine Teilhabegerechtigkeit, insbesondere ein „System von Erwerbsgrundrechten“, das er in drei Punkten konkretisierte: ein Grundrecht auf Bildung, auf Arbeit und auf notdürftige Existenzsicherung (Köhler 1999). Wie sind diese Grundrechte ausgestaltet, insbesondere das Recht auf Arbeit?

3.1 Das Recht auf würdige Arbeit als Konsequenz der Kant'schen Rechtsphilosophie

Aus der Kant'schen Einsicht, dass es kein angeborenes Menschenrecht auf Eigentum oder Besitz gibt, wohl aber – als freies und gleiches Mitsubjekt der Menschheit – ein Recht auf den Erwerb von Eigentum, stellt sich die „Frage nach dem permanent aktuellen Prinzip eines dem Individuum [...] unmittelbar zustehenden Erwerbsrechts an der Weltsubstanz“ (Köhler 1999, S. 108). Im antiken Denken (Griechenland, Rom) wurde die „ursprüngliche Freiheit“ bis hinein ins Mittelalter als historisch-faktische Okkupation verstanden. Entsprechend war die antike und mittelalterliche Ordnung durch eine Grundspaltung zwischen einigen Selbstständigen (den Freien, Hausherrn) und vielen Abhängigen (Unfreien, Sklaven) gekennzeichnet. Das neuzeitliche Prinzip des allgemeinen Menschenrechts der persönlichen Freiheit revolutionierte die Welt, zunächst aber in zwiespältiger Weise. Schon Locke und Rousseau wiesen auf die neue Grundungleichheit, auf das Zurückgeworfensein der Unvermögenden auf ihre bloße physische Arbeitskraft hin. Schlimmer noch: Der Preis dieser

Arbeitskraft wurde – entgegen der Kant'schen Maxime von der unantastbaren Würde des Menschen (Kant 1983a, IV, S. 68) – den Gesetzen des Markts unterworfen. Kurzum: Erst der Liberalismus erfand den ungezügelteren „Arbeitsmarkt“, und die gewalttätige Kraft dieser „Erfindung“ ist wohl kaum mit mächtigeren Worten als im Kommunistischen Manifest (Marx/Engels 1971, S. 459ff.) geschildert worden. Fast „kantisch“ heißt es dort: „Die Bourgeoisie [...] hat die persönliche Würde in den Tauschwert aufgelöst“ (ebd., S. 464f.). Von vielen (bis heute) weitgehend übersehen wurde freilich, dass die scharfe Kritik von Marx und Engels am Kapitalismus damals (1848) nicht das Privateigentum an sich geißelte, sondern die Enteignung von „neun Zehntel“ der Gesellschaft (ebd., S. 477).

Dass diese Enteignung im Verlaufe der seitherigen Entwicklung, vor allem in Gestalt des Sozialstaats, zum großen Teil wieder rückgängig gemacht oder zumindest gemildert wurde, ist vor allem das Resultat sozialdemokratischer Bewegungen und nicht zuletzt der historischen Kämpfe der Gewerkschaften (siehe u. a. Castel 2011). Das gilt z. B. auch für die Etablierung der „Sozialen Marktwirtschaft“, wie jüngst die lesenswerte Dissertation von Uwe Fuhrmann (2017) nachweist. Freilich habe – so der Rechtsphilosoph Michael Köhler – der Sozialstaat den modernen Arbeitsmarkt gezügelt, allerdings mit „prinzipienlos umverteilenden Elementen“. Die „soziale Marktwirtschaft“ sei „kein konsistenter Begriff“ (Köhler 1999, S. 112). Ihr fehle ein hinreichend bestimmter Rechtsbegriff, weil sie das Gerechtigkeitsproblem „nicht schlüssig aus ursprünglich privatrechtlichen Prinzipien“ entwickelt habe. Das Prinzip der Teilhabegerechtigkeit müsse aber „im normativen Ursprung des Besitzrechts und seines Erwerbs verankert werden“ (ebd., S. 112f.).

Aus Kants Theorie des „intelligiblen Besitzes“ (die ursprüngliche allgemeine Besitzgemeinschaft, also die Ur-Teilhabung) folge, dass jede oder jeder „einen eigenen Stand in der Welt haben muss“, d. h. „Selbstständigkeit“. „Jedes Subjekt hat bei seinem Eintritt in die Welt ursprünglich keinen Privatbesitz, muss ihn aber freiheitsgemäß erwerben können“ (ebd., S. 114). Da alle Menschen dieses Recht in gleicher Weise haben, sind sie mit dem Erwerb jedoch daran gebunden, diesen „Privatbesitz“ grundsätzlich mit anderen abzustimmen, um deren Freiheit nicht ungebührlich zu beeinträchtigen. Kant war Realist und Optimist zugleich: Die Menschen seien zwar aus „krummen Holz“ geschnitten und chronische Egoisten, aber letztlich fände seine in Recht gegossene „praktische Vernunft“ immer Wege des Ausgleichs „antagonistischer Interessen“. Schon Foucault brachte Kants Verständnis einer zwanglosen freien Rationalität sprechender Individuen auf den Begriff: Gesellschaftliche Wahrheit eröffnet sich nicht auf der Ebene des Intellekts, sondern in den Formen wechselseitiger Sorge: „Jeder ist frei, aber in der Form der Gesamtheit“ (Foucault 2010, S. 95). Dieser Kerngedanke der Teilhabegerechtigkeit gilt noch heute in der Demokratietheorie (Schwan 2021).

3.2 Elemente eines universellen Rechts auf Arbeit

In einer zunehmend arbeitsteiligen und mit hochkomplexer Technik ausgestatteten Gesellschaft kann sich Teilhabegerechtigkeit nicht mehr allein auf den Produktionsfaktor Boden beziehen. Im „Zeitalter des Menschen“ (Anthropozän) schwindet dessen Bedeutung weiter zugunsten von wissensbasiertem Produktionsvermögen. Schon Kant sah im Handwerk (sein Vater war Sattler), in Wissenschaft (damals schon staatlich alimentiert) und gar in den „schönen Künsten“ zentrale Elemente der produktiven Selbstständigkeit. Allerdings ist besser von einer Bedeutungsverschiebung zu sprechen, weil Eigentum an Boden nach wie vor in mehrfacher Hinsicht die Lebens- und Teilhabechancen tangiert. Denken wir u. a. an die notwendige Modernisierung der afrikanischen Subsistenzwirtschaft, an die nach wie vor massive Subventionierung der europäischen Agrarwirtschaft oder an Bodenspekulationen, die den Wohnungsmarkt und damit die individuellen Wohnungschancen massiv beeinträchtigen (Vogel 2019), bis hin zu Fragen der ökologischen Nachhaltigkeit. Hier steht jedoch der Zusammenhang von Arbeit mit der unmittelbaren wirtschaftlichen Wertschöpfung im Vordergrund.

Die aktuelle Covid-19-Pandemie wie auch die Hitze- oder Flutkatastrophen verweisen noch auf einen weiteren „Produktionsfaktor“ der Moderne: Es kann sich nicht mehr nur um „wissensbasiertes“ Produktionsvermögen handeln. Humane Dienstleistungen wie Pflege, Vorsorge und Nachsorge sind gleichsam „zuwendungs-basiertes“ Produktionsvermögen, das an Bedeutung gewinnt, heutzutage gewiss auch in Verbindung mit psychologischen Erkenntnissen und digitaler Technologie. Aus diesen Entwicklungen folgt die Notwendigkeit, ein System von Erwerbsgrundrechten zu errichten, das immer dem Stand der arbeitsteiligen Gesellschaft anzupassen ist. Köhler formuliert drei zeitgemäße Erwerbsgrundrechte, die nun etwas näher zu betrachten sind:

(1) In erster Linie geht es um ein Grundrecht auf Bildung in ihrem im umfassenden Sinne zum Erwerb menschlicher und praktischer Fähigkeiten. Welche Kräfte Bildung verleihen und wie Bildung die Selbstständigkeit im Leben befördern kann, ist in vielen Bekenntnissen großer Persönlichkeiten nachzulesen (z. B. Mandela 1994, S. 194; Blumenthal 2012, S. 49). Etwas ungewohnt, aber durchaus hoch aktuell thematisiert Michael Köhler auch die Verwirklichungschancen dieses Grundrechts in der Familie. Ohne hier in die Einzelheiten zu gehen, fordert er einen „Familienlastenausgleich“, da die Chancengleichheit schon auf dieser Ebene (vgl. Art. 6 GG) in krasser Weise verletzt wird und sich in den anschließenden Bildungssystemen verschärft. Die empirisch hochprofessionelle Bildungssoziologie belegt dieses Defizit übereinstimmend (siehe u. a. Solga 2005), und die Covid-19-Pandemie hat dieses Defizit noch weiter skandalisiert (u. a. Hövermann/Kohlrausch 2020). Der Koalitionsvertrag der deutschen

Ampelregierung spricht nun endlich mit einer „Kindergrundsicherung“ diesen Skandal an. „In Brüssel“ ist die Forderung nach einem Familienlastenausgleich mit dem Stichwort einer „Europäischen Kindergarantie“ aufgegriffen und durch eine Resolution des Europäischen Parlaments bekräftigt worden (European Parliament 2021). Damit wird Kinderarmut nun endlich vonseiten der EU-Politik adressiert.⁴

(2) Die zweite Säule der Erwerbsgrundrechte ist nach Köhler das individuelle Recht auf Arbeit. Er definiert dieses Recht „als systematische Zugänglichkeit des gesellschaftlichen Vermögenserwerbs für alle Erwerbsfähigen zu ihrer selbstständigen Existenz“, also als eine „Erwerbschance“, deren „kategorisch-rechtlichen Bedingungen“ kontinuierlich zu verwirklichen seien (Köhler 1999, S. 120). An der Konkretisierung dieser Bedingungen sind schon viele Aufrufe nach einem „Recht auf Arbeit“ gescheitert, nicht zuletzt auch deswegen, weil daraus schnell eine „Pflicht zur Arbeit“ wird, die selbstbestimmte (frei gewählte) produktive Tätigkeit (Arbeit) ausschließt, selbst wenn kein unmittelbarer Zwang (Sklavenarbeit bis hin zu Konzentrationslagern) vorliegt. In der rechtsphilosophischen Erörterung Köhlers finden wir zwar hilfreiche Anregungen, die aber der arbeitsmarktpolitischen Vertiefung und Ergänzung bedürfen.

Mit einigem Recht kritisiert Köhler z. B. die Idee der „negativen Einkommensteuer“. Für Milton Friedman (1962), dem Star der neoliberalen Schule und Erfinder dieses Konzepts, war jeder vom Markt diktierte Lohn gerecht. Sollte dieser Lohn unter das Existenzminimum fallen, habe der Staat diesen Lohn durch eine gewissermaßen umgekehrte Steuer, als eine negative Einkommensteuer, aufzustocken. Für Kant bedeute selbstständige produktive Teilhabe aber eine Beteiligung am Mehrwert kooperativer Produktion über das bloße Existenzminimum hinaus (ebd., S. 123).

Schließlich hängen die Verwirklichungschancen eines individuellen Rechts auf Arbeit stark davon ab, inwiefern die ungleichen individuellen Arbeitsvermögen ausgeglichen und gefördert werden. Hier sind die Ausführungen bei Köhler völlig unzureichend. Unklar bleibt vor allem, wie seine Forderung nach einem Teilhabeausgleich („Umlageverfahren“) konkret umzusetzen wäre. Der *Capability*-Ansatz von Amartya Sen und der *Capacity*-Ansatz von Alain Supiot und Simon Deakin bieten hierzu konkrete und theoretisch fundierte Ansatzpunkte. In seiner Kritik an der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls weist der Ökonom Amartya Sen darauf hin, dass allein die Gleichverteilung primärer Güter nicht ausreicht, gleiche Verwirklichungschancen zu garantieren. Natürliche (etwa durch Geburt), erworbene (etwa chronische Krankheiten), zufällige (etwa Unfälle) oder im Leben eingeplante Einschränkungen (etwa Elternschaft) des Erwerbsvermögens bedürfen einer „Konversion der Primärgüter“ in die Fähigkeit (*capability*), tatsächlich die gewünschten

Ziele erreichen zu können (Sen 2000, S. 81ff.; Sen 2009, S. 66). Die Rechtswissenschaftler Simon Deakin und Alain Supiot erweitern diesen Ansatz und definieren Kapazität (*capacitas*) als die Fähigkeit, einklagbare Rechte zu erwerben (Rechtsfähigkeit) und diese auch auszuüben (Handlungsfähigkeit) (Deakin/Supiot 2009, S. 5). Konkretisiert am Beispiel für Behinderte bedeutet das beispielsweise das Recht auf Anpassung der Arbeitsplätze an die Umstände der Behinderung (etwa die Pflicht der Betriebe, überhaupt Behinderte einzustellen und/oder Geräte wie digitale Braille-Leser bereitzustellen) und die Finanzierung persönlicher Assistenz im Falle von Mobilitätseinschränkungen.

(3) Drittes Erwerbsgrundrecht ist nach Köhler die „notdürftige Existenzsicherung“ (Köhler 1999, S. 120). Diese soll nach seiner Sicht des Kant'schen Konzepts der Selbstständigkeit eindeutig mehr sein als Sozialhilfe, die der neoliberalen Schule als Existenzsicherung ausreicht. Kants Postulat mündet auch keinesfalls in die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen. Köhler hält diese Forderung gar für abwegig, weil es „gedankenlos und in unfreiwilliger Ironie“ Bürgergeld genannt werde. „Eine solche Vorstellung ist nämlich beiderseits freiheitswidrig, für die einen, weil ihnen das Rechte-/Pflichtenverhältnis zur gesellschaftlichen Selbsterhaltung versagt bzw. erspart wird, für die anderen, weil sie für das bloße Bedürfnis anderer zu Unrecht in Anspruch genommen werden“ (ebd., S. 120). Einen soziologisch starken Einwand darüber hinaus formuliert Martin Kronauer: Nur die Inklusion in Erwerbsarbeit verleiht den Erwerbstätigen (kollektiv zu organisierende) Macht und Stimme, die Arbeitsbedingungen (z. B. Löhne, Arbeitszeitverkürzung etc.) zu verbessern (Kronauer 2020, S. 179).

Aus dem „ursprünglichen Erwerbsverhältnis der Person zur Allgemeinheit“ zieht Köhler den zwar einleuchtenden, aber vagen Schluss, zur Existenzsicherung hätten alle „proportional ihrer gesellschaftlichen Produktivität (nach Leistungsfähigkeit) einzustehen“ (ebd., S. 121). Damit enden jedoch die brauchbaren Hinweise des Rechtsphilosophen für einen – die Selbstständigkeit bewahrenden – Sozialschutz bei Eintreten sozialer Risiken im modernen Erwerbsleben. Gewiss ist von der Rechtsphilosophie eine derartige Spezifizierung nicht zu erwarten, schon gar nicht die Kenntnisnahme der großen Fülle soziologisch-empirischer Literatur zur Weiterentwicklung des Eigentumsgedankens von John Locke und Immanuel Kant in

4 Die Dringlichkeit dieses Problems zeigt sich daran, dass 18 Mio. Kinder in der EU (22,2%) von Kinderarmut betroffen sind und dass Kinderarmut weiterhin ein Risiko ist, das im späteren Leben der Kinder Ausgangspunkt für sehr eingegrenzte Erwerbschancen – mithin Unselbstständigkeit – sein kann.

Form des Sozialeigentums, kurz die Höhen und Tiefen des Sozialstaats (u. a. Esping-Andersen 1990; Castel 2011; Anderson 2020).

Bezüglich der Frage, wie eine selbstständige Lebensführung wieder für die große Mehrheit der Bevölkerung Realität werden könnte, herrscht heute noch völlige Uneinigkeit. Wenn aber Arbeit wieder zunehmend einen bloßen Warencharakter erhält (Esping-Andersen 1990), das Sozialeigentum als funktionales Äquivalent für Privateigentum zunehmend erodiert (Castel 2011), dann muss die sozialrechtliche wie ökonomische Seite selbstständiger Arbeit stärker in den Vordergrund rücken. Wesentliches Element einer solchen Selbstständigkeit ist der Einkommens- und Vermögensschutz bei Arbeitslosigkeit und anderer (zunehmender) Einkommensrisiken im Erwerbsverlauf.

4 Eine europäische Arbeitslebensversicherung als Reformprojekt

Wie könnte ein solcher Sozialschutz auf europäischer Ebene etabliert werden? Zur Beantwortung dieser Frage muss kurz an die Diskussion um eine europäische Arbeitslosenversicherung erinnert werden, vor allem an das Resultat der ursprünglichen Debatte in den 1970er Jahren. Ein von Robert Marjolin geleitetes und europäisch besetztes Expertenteam war sich damals einig, dass die strukturellen Leistungsunterschiede der Mitgliedstaaten bei Einführung einer Währungsunion die Stabilisierung der nationalen Konjunkturzyklen durch Finanztransfers voraussetzen. Auf lange Sicht – so der Bericht der Kommission – sei eine voll entwickelte europäische Arbeitslosenversicherung anzuzusichern und erste Schritte in diese Richtung seien unmittelbar einzuleiten (Marjolin et al. 1975). Die Entwicklung kam anders, und weitere Debatten bis heute reduzierten die ursprüngliche Idee einer genuinen europäischen Arbeitslosenversicherung auf das Konzept der Arbeitslosenrückversicherung (Schmid 2021a, S. 20ff.).

Gewiss muss dieser neue Konsens um eine europäische Arbeitslosenversicherung aus sozialpolitischer Sicht als Fortschritt bezeichnet werden. Aus europäisch-enthusiastischer Perspektive kann das Ergebnis dieser schweren Geburt jedoch nur als mutloses „krummes Holz“ gekennzeichnet werden. Darüber hinaus gehen beide zuletzt diskutierten Varianten, die „genuine“ wie die „rückversichernde“, von zwei problematischen Annahmen aus (Schmid 2018, S. 166ff.):

Zum einen stellen sie die makroökonomische Stabilisierungswirkung eines Systems der Arbeitslosenversicherung in den Vordergrund und nicht deren Hauptfunktionen: erstens die Gewährleistung einer anständigen Einkommenssicherung bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit,

um parallel dazu eine nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt zu fördern; zweitens die produktive Funktion von Lohnersatzleistungen für einen effizienten Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Darüber hinaus ist eine nur minimale Absicherung auch makroökonomisch fragwürdig, weil sie den Stabilisierungseffekt durch effektive Nachfrage mindert.

Zum anderen ist eine einheitliche Mindestsicherung in einer Union souveräner Nationalstaaten fragwürdig: Sie würde mit Sicherheit das Leistungsniveau hoch entwickelter Sozialstaaten weiter herunterschrauben. Solange die „Vereinigten Staaten von Europa“ allenfalls ein Wunschtraum bleiben, muss die Hauptverantwortung der Einkommenssicherung bei Arbeitslosigkeit den (sehr unterschiedlichen) nationalen Arbeitslosenversicherungssystemen überlassen bleiben. Die europäische Komponente kann – auf mittlere Sicht – nur deren administrative Umsetzung gewährleisten, Mindeststandards (z. B. Deckungsgrad) vorgeben und nationale Versicherungsleistungen gegebenenfalls nach Dringlichkeit, sozialer Inklusion und makroökonomischer Opportunität ergänzen. Europaweite Eingriffe müssten auch einer Entscheidung des Europäischen Rats und des Europäischen Parlaments vorbehalten bleiben. In dieser Richtung argumentierte auch Anthony Atkinson (2013, S. 30ff.), der ebenfalls die soziale Sicherungsfunktion anstelle der Stabilisierungsfunktion betonte und auf die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus wenig entwickelter nationaler Systeme der Arbeitslosenversicherung aufmerksam machte.

Die Covid-19-Pandemie hat der Arbeitsmarktpolitik auf europäischer Ebene neue Impulse gegeben. Mit den eingangs schon erwähnten Initiativen ergänzt oder unterstützt die EU die nationalen Aktivitäten in erheblichem Maße. Vor allem das europäische Kurzarbeit-Programm SURE (*Temporary Support Mitigating Unemployment Risks in Emergency*) bietet ein Gelegenheitsfenster, den Europäischen Sozialfonds um bestimmte Elemente einer Europäischen Arbeitslebensversicherung weiterzuentwickeln (Fischer/Schmid 2021; Schmid/Schroeder 2020). Was lehren die SURE-Erfahrungen im Hinblick auf die Kant'sche Selbstständigkeit?

Das Instrument der Kurzarbeit bietet jetzt schon – zumindest für einen Großteil der Beschäftigten – eine gewisse Sicherheit im Arbeitsverhältnis. In Deutschland ist dieses Instrument sogar rechtlich einklagbar abgesichert. Weitere Elemente müssen hinzukommen, beispielsweise eine Garantie für eine menschenwürdige Höhe des Lohnersatzes bei Kurzarbeit (Schmid 2021b; Schulten/Müller 2020). Dazu kommt die Notwendigkeit, die unmittelbare Abhängigkeit vom marktbestimmten Erwerbseinkommen weiter abzdämpfen. Zu Zeiten von Kant und Marx waren viele Fabrikarbeiter oder kleine Angestellte immerhin noch teilweise durch Subsistenzwirtschaft abgesichert, sei es durch eine kleine Landwirtschaft im Nebenerwerb oder durch den Kleinbesitz von Produktionsmitteln wie Webstühle oder Handwerksgeräte.

Dieses „Hinterland“ steht einem Großteil der modernen Erwerbsbevölkerung nicht mehr zur Verfügung. Gibt es Äquivalente? Ein anständiger, also für ein würdiges Leben ausreichender Mindestlohn wäre ein weiteres Element eines Grundrechts auf Arbeit, das individuelle Autonomie – also einen souveränen Stand in der Gesellschaft – ermöglicht. Darüber hinaus müsste die in der EU schon 2013 lancierte Jugendgarantie weiter ausgebaut werden. Ebenso könnte die Idee eines Europäischen Bürgerfonds aufgegriffen werden (Corneo 2020).

Ein Kernelement zur Förderung der Selbstständigkeit im Erwerbsverhältnis wäre schließlich die Erweiterung des Konzepts „Arbeitslosenversicherung“ zu einer „Arbeitslebensversicherung.“ Eine europäische Arbeitslebensversicherung hat nicht das Ziel, die heterogenen Systeme und Leistungsfähigkeiten der EU-Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Im Vordergrund steht die Entwicklung gemeinsamer Standards für die Verbesserung der Funktionsweise von Arbeitsmärkten im digitalen Zeitalter. Darüber hinaus ist ein System zu schaffen, das gezielte Ausgleichs- und Stabilitätsmechanismen beinhaltet, um asymmetrische Konjunkturzyklen und Krisenauswirkungen innerhalb der Union abzufedern und Ungleichgewichte auszubalancieren. Damit geht es also nicht vordergründig um den Einstieg in eine Transferunion, sondern um investive Sozialtransfers, die vor allem auf Kapazitätsbildung abzielen. Das Prinzip der Subsidiarität, d.h. Verantwortung auf der Basis eigenständiger Souveränität zu übernehmen, schließt jedoch zeitweilige Transfers zwischen den Mitgliedstaaten nicht aus, um die Bedingungen einer solchen Souveränität überhaupt erst herzustellen. Wenn die nationale Souveränität der Währung beispielsweise durch Beitritt in die Währungsunion nicht mehr gegeben ist, also nationale Abwertungen nicht mehr möglich sind, müssen für die Mitgliedstaaten konsequenterweise funktionale Äquivalente bereitgestellt werden.

Eine europäische Arbeitslebensversicherung hätte eine Rückversicherungs- und eine Sozialversicherungsfunktion: Der Ausgleichsmechanismus der Rückversicherung ist wegen der zunehmenden wechselseitigen Verflechtung erforderlich, gleichsam eine Impfpflicht gegen gefährliche und (länderübergreifend) ansteckende Krankheiten (Vandenbroucke 2017): Rückwirkungen von Krisen auf andere Staaten sollen abgepuffert und wirtschaftlich prozyklische sowie sozialpolitisch unerwünschte Senkungen der Arbeitslosengeldleistungen vermieden werden. Unter vielen Vorschlägen zum Design und zur Finanzierung einer solchen Rückversicherung überzeugt der unter Federführung der Friedrich-Ebert-Stiftung skizzierte Ansatz (Dullien et al. 2018).

Darüber hinaus ist die Erweiterung um eine Sozialversicherungsfunktion notwendig, um die gesamte Bandbreite von Risiken im Lebensverlauf zu adressieren und dabei die nationalen Systeme zu unterstützen oder zu ergänzen. Die Orientierung an kritischen Übergängen im Erwerbsverlauf bedeutet somit die Inklusion neuer Sozialrisiken,

die über die Arbeitslosigkeit hinausgehen, beispielsweise das Einkommensrisiko bei zeitweiliger Kurzarbeit, der Lohnausfall bei notwendigen Umschulungen, das Risiko verminderter Erwerbskapazität bei Elternschaft oder häuslicher Pflege. Eine Arbeitslebensversicherung soll das Korsett nachsorgender Funktionslogik aufheben und die individuelle Autonomie bei der Gestaltung von Übergängen stärken. Es geht nicht nur darum, die Generation der Erwerbspersonen für den Arbeitsmarkt fit zu machen, sondern auch darum, den Arbeitsmarkt fit für diese Generation zu machen, beispielsweise durch Anpassung der Arbeitsplätze an unterschiedliche Behinderungen oder durch die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in einer Weise, dass partnerschaftliche Familienstrukturen mit dem Erwerbsleben vereinbar werden (Schmid 2018, S. 149–164).

5 Rückblick und Ausblick

Bei der von fast allen Parteien angestrebten Weiterentwicklung europäischer Souveränität (also auch Selbstständigkeit) wird die EU nicht umhinkönnen, die eigenen Finanzierungskapazitäten zu stärken, sei es durch höhere nationale Beiträge als Anteil des jeweiligen Bruttoinlandsprodukts (BIP), sei es durch eigene Steuern (z. B. Plastiksteuer), sei es – mit Blick auf den Arbeitsmarkt – durch bescheidene lohnbezogene Beiträge zu einem „Embryo“ einer echten europäischen Arbeitslebensversicherung, wie es die Marjolin-Kommission schon 1975 vorgesehen hatte. Die derzeitige fiskalische Kapazität der EU von etwa einem Prozent des BIP ist gegenüber dem Bundesbudget der USA von etwa 20 % des BIP geradezu lächerlich.

Gewiss hinkt dieser Vergleich: Die EU ist und wird in absehbarer Zukunft ein Staatenbund bleiben. Dennoch sollte Kants Vision der Entwicklung eines „Weltbürgerturns“ nicht aus den Augen verloren werden: eine Vision, der selbst ein nüchterner politischer Intellektueller wie Ralf Dahrendorf (2006, S. 422f.) viel abgewinnen konnte, solange diese rechtsstaatlichen Prinzipien folgt. In anderen Worten: Es geht um die Vision einer weiteren Transnationalisierung und mithin auch der Weiterentwicklung der EU zu einer Sozialunion.

Freiheit, Gleichheit, Selbstständigkeit: Das waren Kants drei Säulen einer zivilen Gesellschaft. Warum Selbstständigkeit und nicht Solidarität, der heute so viel beschworene Kitt einer sozialen Gemeinschaft? Diese überraschende Abkehr von der sonst gewohnten Trias erwies sich bei genauerer Betrachtung als inspirierend für eine grundlegende Reform des tradierten Arbeitsverhältnisses: hier selbstständiger „Arbeitgeber“, dort abhängiger „Arbeitnehmer“. Für Kant, ansonsten ein Bewunderer der Französischen Revolution, war Solidarität ein zu schwam-

miger, nicht rechtstauglicher Begriff. Kant hatte gleichsam das heute vielzitierte Diktum des Verfassungsrechtlers Ernst-Wolfgang Böckenförde vorweggenommen: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“, eine Erkenntnis, die auch Jürgen Habermas unterschrieben hätte (Mangold 2019). Solidarität ist eine solche Voraussetzung, die auch mit dem besten Recht nicht herbeigezaubert, geschweige denn garantiert werden kann. Solidarität ist – überspitzt formuliert – vielmehr ein Ergebnis von individueller Autonomie und Gleichheit (sozusagen die „abhängige Variable“) und nicht die Voraussetzung von Selbstständigkeit (die „unabhängige Variable“).

Die sozialpolitische Konsequenz von Kants revolutionärer Perspektive wäre die Abschaffung des Lohnarbeitsverhältnisses zugunsten eines Rechts auf selbstbestimmte und würdige Arbeit, d. h. das Recht auf ein Erwerbsvermögen, das die individuelle Autonomie gewährleistet. Dabei gilt es, diese Selbstständigkeit über den Lebensverlauf hinweg zu sichern, d. h., die Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitslebensversicherung zu erweitern. Dieses Prinzip gälte, nach Kant, auch für transnationale Institutionen: Kant würde für eine europäische Arbeitslebensversicherung als Element des Grundrechts auf Arbeit plädieren. Weitere Elemente wären – wie oben ausgeführt – ein europäischer Mindestlohn, der an würdigen Lebensverhältnissen und nicht nur an Markt-Kompatibilität ausgerichtet ist, ein Recht auf angemessene Teilhabe am (gemeinsam erarbeiteten) volkswirtschaftlichen Vermögenszuwachs und ein Recht auf zeitgemäße (dem Technologiestand entsprechende) Ausbildung und lebensbegleitende Weiterbildung. Zu nennen wären letztlich auch ein Anrecht auf Arbeitszeitsouveränität sowie eine Bildungs- oder Beschäftigungsgarantie für Jugendliche. ■

LITERATUR

- Anderson, E.** (2020): Private Regierung. Wie Arbeitgeber über unser Leben herrschen (und warum wir nicht darüber reden), Berlin
- Andor, L. / Veselý, L.** (2018): The EU's Youth Guarantee: A Broadly Accepted Reform in Need of Full Implementation. OSE (European Social Observatory): Opinion Paper No. 19, Brussels
- Atkinson, A. B.** (2013): Ensuring Social Inclusion in Changing Labour and Capital Markets. *European Economy: Economic Papers* 481, Brussels
- Becher, L.** (2020): Anhaltend hohe Erfolgsquoten bei Widersprüchen und Klagen im Hartz-IV-System, <https://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/o-ton-news/anhaltend-hohe-erfolgsquoten-bei-widerspruechen-und-klagen-im-hartz-iv-system>
- Blumenthal, W. M.** (2012): In achtzig Jahren um die Welt. Mein Leben, Berlin
- Castel, R.** (2011): Die Krise der Arbeit. Neue Unsicherheiten und die Zukunft des Individuums, Hamburg
- Chetty, R.** (2008): Moral Hazard Versus Liquidity and Optimal Unemployment Insurance, in: *Journal of Political Economy* 116 (2), S. 173–234
- Corneo, G.** (2020): Europäische Identität wiederbeleben – Europäischen Bürgerfonds einrichten, <https://www.fes.de/themenportal-wirtschaft-finanzen-oekologie-soziale/artikelseite/die-zeit-ist-reif-corona-hilfen-als-einstieg-in-einen-europaischen-buergerfonds-nutzen>
- Dahrendorf, R.** (2006): Vereint oder offen? Die europäische Alternative, in: Alber, J. / Merkel, W. (Hrsg.): Europas Osterweiterung: Das Ende der Vertiefung? WZB-Jahrbuch 2005, Berlin, S. 413–423
- Deakin, S. / Supiot, A.** (Hrsg.) (2009): *Capacitas – Contract Law and the Institutional Preconditions of a Market Economy*, Oxford/Portland
- Dolls, M. / Fuest, C. / Peichl, A.** (2011): Automatic Stabilizers, Economic Crisis and Income Distribution in Europe, in: *Research in Labor Economics* 32, S. 227–256
- Dolls, M. / Fuest, C. / Neumann, D. / Peichl, A.** (2014): An Unemployment Insurance Scheme for the Euro Area? A Comparison of Different Alternatives Using Micro Data, in: *Institute of Labor Economics: IZA DP* 8598, Bonn
- Dullien, S. / Fernández, J. / López, M. / Maass, G. / del Prado, D. / von Weizsäcker, J.** (2017): Fit for Purpose: A German-Spanish Proposal for a Robust European Unemployment Insurance, http://www.fes-madrid.org/media/2017_FESpublicaciones/Arbeitslosenversicherung_doc.pdf (letzter Zugriff: 12.08.2020)
- EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte)** (1996): *Gaygusuz v. Austria* European. Court of Human Rights, Application No. 17371/90 Judgement of 16 September 1996, <https://www.humanrights.is/en/human-rights-education-project/comparative-analysis-of-selected-case-law-achpr-iachr-echr-hrc/the-right-to-property/various-aspects-related-to-the-interpretation-of-property-rights>
- Esping-Andersen, G.** (1990): *The Three Worlds of Welfare Capitalism*, Princeton
- Europäischer Rat** (2020): Schlussfolgerungen der Außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates (17., 18., 19., 20. und 21. Juli 2020), EUCO 10/20, Brüssel
- European Parliament** (2021): *European Child Guarantee – European Parliament Resolution of 29 April 2021 on the European Child Guarantee (2021/2605(RSP))*, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0161_EN.pdf
- Fischer, G. / Schmid, G.** (2021): Unemployment in Europe and the United States under COVID-19: Better Constrained in the Corset of an Insurance Logic or at the Whim of a Liberal Presidential System?, in: *Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung: WZB Discussion Paper EME 2021–001*, <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2021/eme21-001.pdf>
- Foucault, M.** (2010): *Einführung in Kants Anthropologie*, Frankfurt a. M.
- Friedman, M.** (1962): *Capitalism and Freedom*, Chicago
- Fuhrmann, U.** (2017): Die Entstehung der „Sozialen Marktwirtschaft“ 1948/49. Eine historische Dispositivanalyse, Konstanz/München
- Gangl, M.** (2004): Welfare States and Scar Effects of Unemployment: Comparative Analysis of the United States and West Germany, in: *American Journal of Sociology* 109 (6), S. 1319–64
- Geier, M.** (2004): *Kants Welt. Eine Biographie*, 3. Aufl., Reinbek
- Gulyga, A.** (1985): *Immanuel Kant*, Frankfurt a. M.
- Hövermann, A. / Kohlrausch, B.** (2020): Soziale Ungleichheit und Einkommenseinbußen in der Corona-Krise – Befunde einer Erwerbstätigenbefragung, in: *WSI-Mitteilungen* 73 (6), S. 485–492, https://www.wsi.de/data/wsimit_2020_06_hoevermann.pdf
- Hsu, J. W. / Matsa, D. A. / Melzer, B. T.** (2014): Positive Externalities of Social Insurance: Unemployment Insurance and Consumer Credit. *National Bureau of Economic Research: NBER Working Paper* 20353, Cambridge
- Kant, I.** (1983a): *Die Metaphysik der Sitten*, in: *Immanuel Kant, Werke in sechs Bänden, Bd. IV, Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie*, hrsg. von Weischedel, W., Darmstadt
- Kant, I.** (1983b): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Zum Ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, in: *Immanuel Kant, Werke in sechs Bänden, Bd. VI, Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik*, hrsg. von Weischedel, W., Darmstadt
- Köhler, M.** (1999): Freiheitliches Rechtsprinzip und Teilhabegerechtigkeit in der modernen Gesellschaft, in: *Landwehr, G. (Hrsg.): Freiheit, Gleichheit, Selbstständigkeit – Zur Aktualität der Rechtsphilosophie Kants für die Gerechtigkeit in der modernen Gesellschaft*, Hamburg, S. 103–128
- Kronauer, M.** (2020): *Kritik der auseinanderdriftenden Gesellschaft*, Frankfurt a. M. / New York
- Lalive, R. / Landais, C. / Zweimüller, J.** (2015): Market Externalities of Large Unemployment Insurance Extension Programs, in: *The American Economic Review* 105 (12), S. 3564–3596
- von der Leyen, U.** (2019): *Eine Union, die mehr erreichen will. Meine Agenda für Europa, Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024*, Luxemburg
- López-Casasnovas, G. / Maynou-Pujolras, L.** (2018): Inclusive Economic Growth for Health Equity: In Search of the Elusive Evidence, in: *Deeming, C. / Smyth, P. (Hrsg.): Reframing Global Social Policy: Social Investment for Sustainable and Inclusive Growth*, Bristol, S. 229–249
- Mandela, N.** (1994): *Long Walk to Freedom – The Autobiography of Nelson Mandela*, London
- Mangold, A. K.** (2019): Das Böckenförde-Diktum, *VerfBlog*, 2019/5/09, <https://verfassungsblog.de/das-boeckenoerde-diktum>, DOI: 10.17176/20190517-144003-0
- Marjolin, R. / Bobba, F. / Bosman, H. / Brouwers, G. / Camu, L. / Clappier, B. / Foighel, I. / Forte, F. / Giersch, H. / Lynch, P. / MacDougall, D. / Markmann, H. / Peeters, F. / Shonfield, A. / Thysegen, N.** (1975): *Report of the Study Group „Economic and Monetary Union 1980“*, European Commission, Brussels

- Marx, K. / Engels, F.** (1971 [1848]): Manifest der Kommunistischen Partei, in: Marx-Engels-Werke, Band 4, Berlin, S. 459–493
- Rodriguez, E.** (2001): Keeping the Unemployed Healthy: The Effect of Means-tested and Entitlement Benefits in Britain, Germany, and the United States, in: American Journal of Public Health 91 (9), S. 1403–1411
- Schelkle, W.** (2006): Can there be a European Social Model?, in: Eriksen, E. O. / Joerges, C. / Rödl, F. (eds.): Law and Democracy in the Post-National Union, Florenz. European University Institute: ARENA-Report 1, S. 233–257
- Schmid, G.** (2018): Europa in Arbeit. Plädoyer für eine neue Vollbeschäftigung durch inklusives Wachstum, Frankfurt a. M. / New York
- Schmid, G.** (2020): Beyond European Unemployment Insurance. Less Moral Hazard, More Moral Assurance, in: Transfer: European Review of Labour and Research 26 (4), S. 465–480
- Schmid, G.** (2021a): Eine Europäische Arbeitslebensversicherung? Auf den Spuren des Revolutionärs Immanuel Kant. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung: WZB Discussion Paper EME 2021-002
- Schmid, G.** (2021b): Kurzarbeit im Korsett der Versicherungslogik: Es ist Zeit, die „Bazooka“ neu zu justieren, IAB-Forum, Nürnberg 12. Oktober
- Schmid, G. / Schroeder, W.** (2020): Europäische Arbeitsmarktpolitik nach der Krise, in: WSI-Mitteilungen 73 (6), S. 438–444, https://www.wsi.de/data/wsimit_2020_06_schmid.pdf
- Schulten, T. / Lübker, M.** (2020): WSI-Mindestlohnbericht 2020: Europäische Mindestlohninitiative vor dem Durchbruch?, in: WSI-Mitteilungen 73 (2), S. 119–129, https://www.wsi.de/data/wsimit_2020_02_luebker.pdf
- Schulten, T. / Müller, T.** (2020): Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise. Aktuelle Regelungen in Deutschland und Europa. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut: WSI Policy Brief 38, 4/2020, Düsseldorf
- Schwan, G.** (2021): Politik trotz Globalisierung, Darmstadt
- Sen, A.** (2000): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München
- Sen, A.** (2009): The Idea of Justice, London
- Solga, H.** (2005): Ohne Abschluss in die Bildungsgesellschaft. Die Erwerbschancen gering qualifizierter Personen aus soziologischer und ökonomischer Perspektive, Opladen
- Vandenbroucke F.** (2017): Risk Reduction, Risk Sharing and Moral Hazard: A Vaccination Metaphor, in: Intereconomics 52 (3), S. 154–159
- Vogel, H.-J.** (2019): Mehr Gerechtigkeit! Wir brauchen eine neue Bodenordnung – nur dann wird auch Wohnen wieder bezahlbar, Freiburg i. Breisgau
- Zhang, M. / Pan, J.** (2017): UI Eligibility Rule, Moral Hazard, and Optimal Unemployment Transfer Scheme, in: Macroeconomic Dynamics 23 (4), S. 1586–1621

AUTOR

GÜNTHER SCHMID, Professor a. D. für Politische Ökonomie an der Freien Universität Berlin und Direktor Emeritus am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). Forschungsschwerpunkte: Arbeitsmarkt, Beschäftigung, Europa, soziale Gerechtigkeit.

 gues@guentherschmid.de
